

**Referentenentwurf vom 06.05.2022**  
**des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**  
**Zwölfte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung**

**A. Problem und Ziel**

Die Ferienreiseverordnung verbietet Lastkraftwagen (Lkw) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lkw mit Anhänger an allen Samstagen vom 1. Juli bis einschließlich 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern, einschließlich damit verbundener Leerfahrten, das Befahren auf den in § 1 Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330.1 der Straßenverkehrs-Ordnung) und den in § 1 Absatz 3 genannten Bundesstraßen. Damit stellt sie für den Verkehr mit Personenkraftwagen (Pkw) einen Beitrag zum zügigen Erreichen der Urlaubsorte in den Hauptreisemonaten dar. Auf Grund der sich ändernden Verkehrsbelastungen und Ausbauzustände der Autobahnen und Bundesstraßen ist eine Aktualisierung des Katalogs der Verbotsstrecken erforderlich.

**B. Lösung**

Erlass einer Änderungsverordnung zu der Ferienreiseverordnung, durch welche der Katalog der Verbotsstrecken in § 1 Absatz 2 und Absatz 3 der Ferienreiseverordnung den Erfordernissen angepasst wird.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

**E. Erfüllungsaufwand**

**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Zwölfte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Nummer 9 Buchstabe a und c, jeweils in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), von denen § 6 des Straßenverkehrsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Ferienreiseverordnung**

Die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

aa) In der laufenden Nummer 4 wird die Spalte „Streckenbeschreibung“ wie folgt gefasst:

„von Bad Homburger Kreuz bis Anschlussstelle Homberg (Ohm), von Darmstädter Kreuz bis Anschlussstelle Karlsruhe-Süd und von der Anschlussstelle Offenburg bis Autobahndreieck Neuenburg“.

bb) In der laufenden Nummer 6 wird die Spalte „Streckenbeschreibung“ wie folgt gefasst:

„von Anschlussstelle Schleswig/Jagel bis Autobahndreieck Bordesholm, von Anschlussstelle Soltau-Süd bis Anschlussstelle Göttingen-Nord, von Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck über Autobahnkreuz Biebelried, Autobahnkreuz Ulm/Elchingen und Autobahndreieck Allgäu bis zum Autobahnende Bundesgrenze Füssen“.

cc) In der laufenden Nummer 9 wird die Spalte „Streckenbeschreibung“ wie folgt gefasst:

„Berliner Ring, von Autobahndreieck Kreuz Oranienburg über Autobahndreieck Pankow bis Autobahndreieck Barnim sowie von Autobahndreieck Werder bis Anschlussstelle Berlin-Spandau“.

dd) Die laufende Nummer 16 wird aufgehoben.

ee) Die laufenden Nummern 17 bis 19 werden die laufenden Nummern 16 bis 18.

b. In Absatz 3 wird in der Tabelle bei der laufenden Nummer 2 die Spalte „Streckenbeschreibung“ wie folgt gefasst:

„Ab Landesgrenze Berlin bis zur B 104 in Neubrandenburg“.

2. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erstrecken sich die Auswirkungen der Ausnahme über ein Land hinaus und ist eine einheitliche Entscheidung notwendig, so ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zuständig.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister  
für Digitales und Verkehr

## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **1. Vorbemerkung**

Die Ferienreiseverordnung verbietet Lastkraftwagen (Lkw) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lkw mit Anhänger an allen Samstagen vom 1. Juli bis einschließlich 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern, einschließlich damit verbundener Leerfahrten, das Befahren auf den in § 1 Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330.1 der Straßenverkehrs-Ordnung) und den in § 1 Absatz 3 genannten Bundesstraßen. Damit stellt sie für den Verkehr mit Pkw einen Beitrag zum zügigen Erreichen der Urlaubsorte in den Hauptreisemonaten dar. Auf Grund der sich ändernden Verkehrsbelastungen und Ausbaustände der Autobahnen und Bundesstraßen ist eine Aktualisierung des Katalogs der Verbotsstrecken erforderlich.

#### **2. Wesentlicher Inhalt der Änderungsverordnung**

Zuletzt wurde der Katalog der Verbotsstrecken des § 1 Absatz 2 der Ferienreiseverordnung durch Artikel 5 der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 836) den aktuellen Erfordernissen und dem erreichten Ausbaustand der Autobahnen und Bundesstraßen angepasst. Erneuter Änderungsbedarf ergibt sich für das Jahr 2022 aufgrund von Änderungsanzeigen der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, welche die Aufhebungen von Lkw-Fahrverboten in der Ferienreisezeit auf dem baden-württembergischen Abschnitt der A 6, dem brandenburgischen Abschnitt der A 10, dem mecklenburg-vorpommerischen Abschnitt der B 96/E 251, dem hessischen Abschnitt der A 5 und auf den schleswig-holsteinischen Abschnitten der A 7 und A 215 infolge geänderter Ausbaustände befürworten.

#### **3. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

## **4. Erfüllungsaufwand**

### 4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

### 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

### 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Keiner.

b) Länder und Kommunen

Keiner.

## **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für versteckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

## **7. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2 und Absatz 3 der Ferienreiseverordnung)**

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Aus polizeifachlicher Perspektive besteht der Bedarf, die A 5, Streckenabschnitt Autobahnkreuz Bad Homburg bis Anschlussstelle Homberg (Ohm), in den Katalog der Lkw-Verbotstrecken aufzunehmen. Das Polizeipräsidium Mittelhessen führt als Gründe für die Aufnahme des Streckenabschnittes die bedeutende anteilige Verkehrsunfallbelastung dieses Streckenabschnittes in seinem Zuständigkeitsbereich sowie die relativ hohe Schwerverkehrsbelastung, den auf langen Strecken lediglich zweistreifigen Ausbau und schließlich die Bedeutung des Abschnittes für den Ferienreiseverkehr an.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb**

Infolge des zwischenzeitlich fertiggestellten Bereichs des 6-streifigen Ausbaus der A 7 zwischen dem Autobahndreieck Bordesholm und der Anschlussstelle Hamburg-Schnelsen-Nord besteht kein Bedarf mehr, den genannten Streckenabschnitt vom Lkw-Schwerverkehr freizuhalten.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc**

Infolge der Fertigstellung des Ausbaus der A 10 kann der entsprechende bisher verbotene Streckenabschnitt aufgrund der damit verbundenen Kapazitätserhöhung entfallen. Ein Ausweichen des Lkw-Verkehrs unterhalb von 7,5 t an den Samstagen im Geltungszeitraum der Ferienreiseverordnung in das nachgeordnete Netz ist nicht mehr angezeigt. Vielmehr bedarf es infolge einer erheblichen Gewerbeansiedlung in dem dazugehörigen Einzugsbereich der Entlastung des nachgeordneten Netzes und insbesondere der dortigen Anwohner von Ortsdurchfahrten.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd**

Die Streichung des Streckenabschnittes der A 215 zwischen dem AD Bordesholm und der AS Blumenthal aus dem Katalog ist in der Folge des sechsstreifigen Ausbaus der A 7 zwischen der Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein und dem AD Bordesholm gerechtfertigt. Die mit dem Ausbau der A 7 verbundene Kapazitätserweiterung ermöglicht es grundsätzlich, sowohl den Lkw-Verkehr als auch den Ferienreiseverkehr aufzunehmen. Es entstünde mit dem Verbleib der A 215 im Katalog eine vergleichsweise kurze Strecke als „Insellage“, die während

des Verbotszeitraumes nicht mit Lkw befahren werden dürfte. Daher ist eine Freigabe des Lkw-Verkehrs in der Ferienreisezeit für diesen Abschnitt möglich.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee**

Redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe b**

Infolge der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Neubrandenburg wird der Fernverkehr auf der B 96 nicht mehr durch die Neubrandenburger Innenstadt, sondern östlich des Stadtzentrums direkt zur B 104 geführt. Dies führt auf einer Gesamtlänge von 3,8 Kilometern zur Entlastung vorhandener Straßen.

#### **Zu Nummer 2**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.